



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

C. Das Begehrungsvermögen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Es bleibt allerdings die schöne Aufgabe des Erziehers, das kindliche Gewissen allmählig und unvermerkt von dieser Abhängigkeit zu befreien und ihm zu der Selbstständigkeit zu verhelfen, welche zuletzt um Gottes und der Kirche willen das Gesetz glaubt, annimmt und befolgt.

Diese hohe Aufgabe wird wesentlich dadurch erleichtert, daß das Gewissen des Kindes schon in den ersten Jahren der Ausbildung viel zarter, empfindlicher und wahrer ist, als das der meisten Erwachsenen. Während nämlich das Urtheil der Letzteren vielfach bestochen und getrübt wird durch die Beispiele der Welt, durch die Einflüsse falscher Wissenschaft und durch erfinderischen Selbstbetrug, bleibt das Urtheil des Kindes lange einfach und in seiner Einfachheit wahr.

F. Das religiöse Gefühl.

§. 70.

Das religiöse Gefühl ist das höchste und heiligste aller Gefühle.

Es entspringt aus dem Glauben an ein höheres Wesen, das der Mensch schon vermöge seiner Vernunft ahnen und erkennen kann, und gibt sich kund in dem Gefühle der Ehrfurcht, der Liebe und des unbeschränkten Vertrauens gegen Gott, als den Urquell alles Schönen, Wahren und Guten.

Bei der Mangelhaftigkeit und Veränderlichkeit alles Irdischen findet der Mensch nur Trost und Beruhigung in dem Gedanken an ein ewig unveränderliches Wesen; es wird ihm wohl im Ausblicke zu demselben, und aus dem Glauben an Gott und eine göttliche Weltordnung keimen alle jene beseligenden Gefühle hervor, welche zu frommen Gesinnungen und Thaten entflammen und sich in den wohlwollenden Gefühlen der Mitsfreude, des Mitleidens, der Barmherzigkeit u. s. w. gegen andere Menschen ausdrücken.

Die Ausbildung des religiösen Gefühles geht aus Dem hervor, was wir in der speziellen Unterrichtskunde beim Religionsunterricht sagen werden. Dabei darf aber der Lehrer dasselbe auch in keinem anderen Lehrgegenstande verletzen, sondern er soll durch jeden dessen Stärkung und Beredlung zu befördern suchen.

C. Das Begehrungsvermögen.

§. 71.

1) Begriff.

In der Seele des Menschen wohnt das Streben, sich in einen angemessenen Zustand zu versetzen oder ihn zu erhalten; dieses Streben nennt man Begehren und das entsprechende Vermögen Begehrungsvermögen.

Das Begehren geht aus Gefühlen hervor und wird durch die hinzutretende Erkenntniß entweder verstärkt oder geschwächt. Man unterscheidet nach den zu Grunde liegenden Gefühlen das niedere oder sinnliche und das höhere oder geistige Begehrungsvermögen.

gen. Ein bloß aus dem inneren Drange der menschlichen Natur hervorgehendes Begehren heißt man *Trieb*. Er ist eine andauernde Anlage, welche den Menschen zum Begehren und Streben oder zum Verabscheuen, dessen Willen zur Thätigkeit treibt. Er heißt *Naturtrieb*, weil er jedem Menschen ohne Ausnahme innewohnt, und geht zunächst auf Erhaltung und Förderung des Lebens.

Die Seele steht mit dem Leben unserer Organe in Gemeinschaft. Diese durch die Nerven des Körpers vermittelte Gemeinschaft heißt *Gemeingefühl*, und der *Trieb* ist eine durch dieses Gemeingefühl bestimmte Richtung der Kraft auf den Zweck der Selbsterhaltung und Lebensförderung. Er ist ein *Wollen*, dessen Grund nicht in der Seele als solcher, sondern in deren Gemeinschaft mit dem Leibe zu suchen ist. Bei den Thieren wirkt der *Trieb* *unwiderstehlich* und heißt *Instinkt*.

Die oft wiederkehrende Begierde heißt *Neigung*; ist sie heftiger, *Hang*, und ist sie im höchsten Grade vorhanden, *Leidenschaft* oder *Sucht*. *Habsucht*, *Genußsucht* und *Ehrsucht* sind die drei Hauptleidenschaften der menschlichen Seele, aus welchen alle übrigen entspringen.

Das aus Ueberlegung hervorgehende Begehren ist der *freie Wille*. Er besteht in dem Vermögen, frei zu wählen und das Gewählte frei zu verwirklichen. Die aus dem freien Willen hervorgehende Aeußerung wird eine *Handlung* genannt, und das durch die Handlung Hervorgebrachte heißt eine *That*.

Das Dauernde, Bleibende, Wiederkehrende in dem freien Willen des Menschen bezeichnet man mit dem Worte *Charakter*, der gleichsam das Gepräge der Seele ist. Der Mensch hat also *Charakter*, wenn er nach festen Grundsätzen handelt; er ist *charakterlos*, wenn in seinem sittlichen Handeln keine Gleichförmigkeit stattfindet, sondern sein Betragen oft mit dem früheren Verhalten im Widerspruche steht. Nach der Beschaffenheit der Grundsätze spricht man von einem guten, bösen, rechtschaffenen, großen *Charakter*.

§. 72.

2) Die Ausbildung.

Der wichtigste Theil in der ganzen Erziehung ist die *Beredlung* des menschlichen Willens. Alle Aufklärung des Kopfes, alle Bildung des Gefühles haben keinen Werth, wenn die *sittliche Bildung* nicht damit verbunden ist. Wo diese fehlt, sind sogar ein gebildeter Verstand und verfeinerte Gefühle mehr schädlich, als nützlich. Die Art der Ausbildung und Beredlung des Begehrungsvermögens soll daher der Gegenstand des fortgesetzten Studiums und der gewissenhaftesten Sorge des Lehrers sein, dem es um das wahre Wohl seiner Schüler zu thun ist.

§. 73.

A. Die Triebe.

Sie sind an und für sich nicht schädlich, sondern zur Erhaltung und Beförderung des leiblichen und geistigen Organismus nothwendig. Es

ist deswegen die Aufgabe der Erziehung, sie nicht ersticken zu wollen, wohl aber sie zu leiten, vor Ausartung zu bewahren und sie zu veredeln. Zu dem Zwecke haben wir bei den Kindern den Trieb besonders in einer dreifachen Richtung, nämlich als Thätigkeits-, Geselligkeits- und Nachahmungstrieb ins Auge zu fassen.

a. Der Thätigkeitstrieb.

Wo Kräfte sind, da sollen und müssen sie sich äußern oder thätig sein. Von dieser Thätigkeit hängt das Wachsthum, sowie die Gesundheit des gesammten Organismus ab. Darum hat der Schöpfer in die Seele des Kindes den Thätigkeitstrieb gelegt. Er zeigt sich schon beim zarten Kinde in seiner vollen, ja vollsten Stärke, und ohne seine Befriedigung tritt alsbald Unlust und Mißbehagen ein.

Sich selbst überlassen, geht der Thätigkeitstrieb nach allen Richtungen auseinander. Unter der geschickten Hand des Erziehers muß er darum erhalten, auf bestimmte Zwecke allmählig hingerrichtet und sowohl zur körperlichen, als auch zur geistigen Ausbildung benützt werden. Dies geschehe von Seiten des Lehrers durch einen der Altersstufe entsprechenden, Alle beschäftigenden, von den nothwendigen Pausen, von Spiel und Bewegung im Freien unterbrochenen Unterricht.

e. Der Geselligkeitstrieb.

Es besteht darin, daß sich das Kind angetrieben fühlt, seines Gleichen zu suchen und mit diesen Vergnügen und Thätigkeit zu theilen.

In seiner ganzen Stärke tritt er minder früh hervor, als der Thätigkeitstrieb, und zeigt sich meistens erst dann ganz entschieden, wenn das Kind die ersten Entwicklungsstufen hinter sich hat und der Sprache in jedem Grade mächtig geworden ist, daß es sein Inneres, seine Wünsche und sein Begehren dadurch mittheilen kann. Durch Umstände kann er sehr gefördert, aber auch sehr niedergedrückt werden. Wie schüchtern sind Kinder, welche in der Einsamkeit bei ihren Eltern leben; dagegen sind diejenigen nur in der Gesellschaft Anderer froh und zufrieden, welche in ihrem Elternhause stets mit fremden Personen in Verkehr zu treten Gelegenheit hatten.

Der Hauptort für die Ausbildung des Geselligkeitstriebes im Kinde ist die öffentliche Schule, weil hier Lernen, Arbeiten und Spielen stets gemeinsam sind. Deswegen entsprechen auch die Erziehung und der Unterricht in einer öffentlichen Anstalt viel mehr der Natur des Kindes, als Privatunterricht und Privaterziehung.

c. Der Nachahmungstrieb.

Vermöge des Nachahmungstriebes fühlt sich das Kind gedrängt, zu thun, was Andere, namentlich aber Erwachsene vor seinen Augen ausüben.

Es ahmt ihre Sprache, ihren Gang, ihre Beschäftigung nach, wie wir dies so oft in seinen Spielen bemerken können. Und wie sich dieser Trieb auf Das erstreckt, was in die Sinne fällt, so übt er auch seine Gewalt auf die sittliche Richtung und Handlungsweise aus.

Wenn schon die Benützung und richtige Leitung des Thätigkeits- und Geselligkeitstriebes den ersten Schulunterricht erleichtern, so befördert der Nachahmungstrieb wesentlich die ersten Uebungen im Gebrauche der Sinne, im Sprechen, Lesen und Schreiben. Allerdings kann auch Einseitigkeit hier, wie überall, zu einem Mechanismus führen, der alle geistige Entwicklung zerstört.

§. 74.

B. Der freie Wille.

Darin liegt vorzüglich die Würde des Menschen, der Grund seiner Bervollkommnung und das Verdienst seiner Handlungen, daß er allerdings mit der Gnade Gottes, aber doch vermöge seines freien Willens nach eigener Selbstbestimmung das Gute wollen und vollbringen, das Böse verabscheuen und meiden kann. Hier ist dem Lehrer das schwierigste, wichtigste und segensreichste Feld der Wirksamkeit geboten. Leider sucht man nur zu oft in der Schule und anderwärts die intellectuellen Kräfte des Kindes zu heben, dagegen entweder gar nicht oder viel zu wenig auf den Willen einzuwirken.

Die Ausbildung des Willens erfordert aber zweierlei: erstens die Richtung, zweitens die Stärkung desselben.

§. 75.

a. Die Richtung des Willens.

Es ist eine Wahrheit, welche nicht bloß in der täglichen Erfahrung, sondern auch in der göttlichen Offenbarung selbst ihre Bestätigung findet, daß der Mensch sogar bei vollständig ausgebildeter Vernunft und bei klarer Erkenntniß des Guten und Bösen oft mit seiner Vernunft und seinen besseren Gefühlen in Widerspruch tritt. Dieser Widerspruch ist seit dem Falle des ersten Menschen das Erbtheil Aller geworden. Zur Veredlung des Willens kann darum keineswegs die Ausbildung des Erkenntniß- und Gefühlsvermögens das einzige Mittel sein. Sie trägt allerdings wesentlich mit dazu bei; aber dem Jünglinge muß auch das Gesetz entgegentreten, welches ihm das Gute geradezu gebietet und das Böse geradezu verbietet, und er muß zur Haltung des Gesetzes angeregt und vor der Uebertretung bewahrt werden durch Belohnung und Bestrafung.

Soll das Gesetz Einfluß auf die Veredlung des Willens ausüben, so muß

1) das Kind Alles, was es zu thun und zu lassen hat, an dem Lebendigen Beispiele seiner Erzieher selbst anschauen und sich so durch seine ganze Umgebung in das Gesetz, als etwas sich von selbst Verstehendes, hineinleben.

Wenn dasselbe von Anfang an nur das Gute sieht, hört und weiß; so will und thut es dieses auch schon vermöge seines Nachahmungstriebes, und es wird ihm so zur zweiten Natur, daß es sich später, zur Zeit seiner Selbstständigkeit, nur im Guten gleichsam heimisch, im Bösen aber fremd fühlt. Darum gibt es kein größeres Glück für das Kind, als wenn das Leben seiner Erzieher mit Dem übereinstimmt, was man von ihm verlangen muß, und kein größeres Unglück, als wenn dies nicht der Fall ist.

2) Das Beispiel allein reicht aber bei dem Jünglinge nicht aus; auch das erziehende Wort muß hinzutreten. Ihm muß geboten und verboten werden, stets aber mit größter Klugheit.

Viel kommt darauf an, daß der Erzieher nichts Unnötiges oder auch nur Unwesentliches, und Alles zur rechten Zeit, also dann, wenn es nothwendig wird, befehle. Nichts ist schlimmer, als das beständige und unzeitige Meistern, wobei weniger die Pflicht, als die Laune des Erziehers entscheidet, und man Kleinigkeiten zu ernst nimmt, grobe Fehler aber übersieht.

3) Der Beweggrund, das Gesetz zu erfüllen, soll für das Kind weder in der sklavischen Furcht, noch in der falschen Humanität, sondern in der Ehrfurcht bestehen. Darnach hat es seine Erzieher als Stellvertreter Gottes anzusehen und darum mit Glaube und Liebe seinen Willen dem ihrigen vollständig, pünktlich und gern zu unterwerfen.

Wo diese aber dem Kinde gegenüber sich als Herrscher geltend machen, deren Stärke es in seiner Schwachheit weichen muß, ist die Gefahr vorhanden, daß es für immer entweder ein Schwächling oder Feigling bleibt und nie selbstständig wird, oder Trotz und bösen Willen im Herzen verbirgt, womit es, wenn es sich einmal stark fühlt, nicht nur gegen seine hartherzigen Gebieter, sondern auch gegen alles Gute, welches ihm aufgezwungen werden sollte, hervortritt.

Gerade so nachtheilig wirkt auch jene falsche Humanität auf die Gesinnung des Kindes ein, wonach man seiner Unschuld zuviel vertraut und sein eigenes Ich und das Licht seiner Vernunft zur Autorität erhebt. Auf diesem Wege ist keine andere Erziehung möglich, als die zur Selbstsucht und zu einer trügerischen Tugend, welche fern von Demuth und Selbstverleugnung, keine sichere Gewähr in den Versuchungen der Welt bietet.

Darum pflege, erhalte und bewahre der Lehrer im Kinde jenen Autoritätsglauben und jene kindliche Pietät, welche ihm

angeboren sind, und wornach es aus Achtung und Anhänglichkeit Alles glaubt und gern thut, was ihm seine Vorgesetzten sagen, so lang es an diesen keine Unwahrheit und keine Fehler findet

Sich dieses Ansehen, diese Achtung bei den Kindern zu erhalten, ist das erste Erforderniß für den Lehrer. Wer dagegen den angeborenen Autoritätsglauben und die angeborene Pietät des Kindes gegen seine Erzieher ausrottet, sei es durch eigene Fehlritte, sei es durch den Wahn, dasselbe so früh, als möglich, selbstständig zu machen, richtet einen unberechenbaren Schaden an und macht sich sein eigenes Amt schwer, wenn nicht gar unmöglich.

Allerdings wird der vernünftige Erzieher den Glauben und die Pietät, welche der Zögling gegen ihn hat, mit zunehmender Mündigkeit allmählig auf ein höheres Ziel hinlenken und mit den nothwendigen Gründen stützen, so daß zuletzt dessen Wille ein selbstständiger wird.

4) Endlich ist von Seite des Lehrers eine consequente Durchführung jedes einmal ausgesprochenen Gesetzes durchaus erforderlich.

Ist eine nothwendige Anordnung getroffen, dann halte man auch mit Ernst und Beharrlichkeit auf die pünktliche Befolgung. Jede Abweichung hievon, jede Nachgiebigkeit ist eine dem Kinde nicht entgehende Schwäche, welche die Autorität des Erziehers verringert und dem Willen des Kindes eine schiefe Richtung gibt, während eine vernünftige Strenge nicht bloß Achtung, sondern auch Liebe erwirbt. Keine Anhänglichkeit von Untergebenen an ihre Oberen, wo nicht die nothwendige Strenge herrscht. Ueber die Schulgesetze werden wir in der allgemeinen Unterrichtskunde bei der Disciplin sprechen.

§. 77.

2. Belohnungen und Bestrafungen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln beim Belohnen und Bestrafen.

Aus dem Vorausgehenden muß es Jedem klar geworden sein, daß nur Derjenige den Willen des Zöglings gewinnt und bestimmt, der ihm mit jener aufopfernden Liebe entgegen kommt, welche nicht bloß Güte, sondern auch Ernst ist. Gott selbst hat die Einrichtung getroffen, daß gute Handlungen in der Regel gute Folgen und schlechte Handlungen auch schlechte Folgen nach sich ziehen; auch hat er Lohn und Strafe verheißen und ertheilt. Verfäht der weiseste aller Väter so dem ganzen Menschengeschlechte gegenüber, so sind Lohn und Strafe für die Kinder um so unentbehrlicher, als die Macht der Sinnlichkeit bei ihnen noch sehr vorherrscht.

Die Belohnungen sollen zum Guten ermuntern, die Strafen vom Bösen abschrecken. Diesen Zweck hat der Erzieher stets im Auge zu behalten und sich dabei im Allgemeinen noch folgende Punkte zu merken:

a. Der Erzieher nehme Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der Kinder, auf ihre körperliche Beschaffenheit, ihr Alter,

Geschlecht, ihre Gemüthsstimmung und bisherige Behandlung.

b. Die Belohnungen und Bestrafungen sollen, wo möglich, natürlich sein, sich also aus den Handlungen der Kinder, wie von selbst ergeben.

Der Lügner finde kein Vertrauen, so lange er sich nicht bessert; dem Wahrhaften schenke man es. — Wer verträglich, nachgiebig, gefällig ist, dem erlaube man den Umgang mit frohen Gespielen; wer zänktisch ist, bleibe allein. — Wer im Kleinen pünktlich und folgsam ist, werde über Mehreres gesetzt; dem Unachtsamen vertraue man Nichts an, u. s. w.

c. Keine Strafe, keine Belohnung werde unverdient ertheilt; man sei vielmehr unparteiisch und gerecht gegen alle Kinder.

Gibt es irgend Etwas, was geeignet ist, Kindern schon frühzeitig feindselige Gesinnungen, heimliche Erbitterung, Neid, Mißgunst, Rache einzulösen, die Begünstigten dagegen zu verwöhnen, so ist es gerade die unbegründete Bevorzugung Einzelner. Die Vorgezogenen sind und bleiben auch gewöhnlich die Verzogenen und erlauben sich bald gegen ihre Erzieher eine Anmaßung und Herrschaft, welche endlich in schnöden Uldank auszuarten pflegt.

Die Ausübung obiger Regel hat aber deshalb besondere Schwierigkeiten, weil sich wirklich einige Kinder durch eine gewisse Liebenswürdigeit, Gewandtheit und Lebendigkeit auszeichnen, wodurch das Herz des Erziehers gar leicht bestochen werden kann. Man fühlt sich zu denjenigen mehr hingezogen, welche wegen ihres munteren Sinnes, ihrer naiven Fragen und Antworten oder ihres ansprechenden äußeren Verhaltens mehr gefallen, während das stille, beschränktere Wesen anderer nicht sehr anzieht. In solchen Fällen ist aber die vernünftigste Maßregel gewiß diese, die weniger liebenswürdigen Kinder durch eine sorgfältige Erziehung ebenfalls liebwürdig zu machen. Sehr oft liegen in ganz zurückstehenden Naturen die vortrefflichsten Keime, die aber erst durch eine sorgsame Pflege offenbar werden.

d. Belohnungen und Bestrafungen sind Arzneimittel und sollen nicht zu häufig oder unnöthig angewendet werden. Besonders berücksichtige man stets den Eindruck, den dieselben sowohl auf das betreffende Kind, als auf dessen Mitschüler machen können und werden.

II. Vom Belohnen insbesondere.

§. 78.

a) Was ist zu belohnen?

Nur solche gute Handlungen, wobei die Kinder gute Gesinnungen haben, die von ihrem freien Willen abhängen und wozu sie noch einer Aufmunterung bedürfen, sind zu belohnen.

Wegen der großen Verschiedenheit der Seelenkräfte und der Gemüthsart der Kinder ist ihnen die eine Handlung leicht, die andere schwer. Je schwerer ihnen dieselbe fällt, desto mehr bedürfen sie der Belohnung zur Aufmunterung.

Dagegen soll man Kinder nicht belohnen wegen ihres guten Verstandes, wegen ihres treuen und schnellen Gedächtnisses oder gar wegen äußerer Vorzüge;

noch weniger wegen guter Handlungen, die aus schlechten Beweggründen hervorgegangen sind, wegen gleichgültiger Handlungen oder wegen Fehler.

b) Womit ist zu belohnen?

Für die Volksschule eignen sich folgende Belohnungsmittel:

1) Die Bezeigung der Zufriedenheit und des Wohlgefallens.

Man kann dem Lehrer Glück wünschen, welcher es bei seinen Schülern dahin gebracht hat, daß sie seine Zufriedenheit und sein Wohlgefallen als eine große Belohnung, seine Unzufriedenheit und sein Mißfallen als eine große Strafe ansehen. Um es aber so weit zu bringen, ist es nothwendig, daß man sich bei den Schülern das rechte Ansehen verschafft.

2) Die Gewährung unschuldiger Vergnügungen.

Dahin gehört das Spiel, ein Spaziergang ins Freie, das Erzählen anziehender und belehrender Geschichten oder Märchen.

3) Die Ertheilung von Geschenken.

Dabei soll man darauf sehen, daß sie den Kindern auch nützlich sein können und Beziehung auf das Lernen haben. Weder zu theuere, noch geschmacklose, noch solche Dinge, welche die Kinder nicht interessieren, sind geeignet. Ein passendes, kleines Bild oder ein gutes Buch entsprechen am Besten dem Zwecke.

Es ist auch darauf zu achten, daß die Kinder das Gute nur um des Guten willen und nicht wegen des Gesentes thun. Man hüte sich daher, gewöhnlich solche Belohnungen in Form von Versprechungen in Aussicht zu stellen oder sie mit zu großer Feierlichkeit zu ertheilen.

4) Das Hinaufsetzen an einen höheren Platz oder in eine höhere Abtheilung.

Dasselbe darf nicht in Folge einer einmaligen guten Antwort oder Arbeit, sondern in Folge eines andauernden Fleißes und größerer Fortschritte in allen Lehrgegenständen geschehen. Uebrigens finde der Wechsel der Plätze auch nicht zu selten statt, weil das zu lange Nebeneinanderstehen derselben Kinder viele Nachtheile bringt.

Bemerken wollen wir noch, daß die Belohnungen eher angewendet werden sollen, als die Strafen; denn was man durch Güte erlangen kann, das soll man durch Strenge nicht erzwingen wollen.

§. 79.

III. Vom Strafen insbesondere.

a. Was ist zu bestrafen?

Alle Strafen sollen Besserungsmittel sein; deßwegen dürfen sie nur verhängt werden wegen solcher Fehler, welche von dem freien Willen der Kinder abhängen und von denen sie wissen, daß sie Fehler sind.

Nie darf man Kinder strafen wegen Gebrechen, welche sie von Natur aus oder durch ein Unglück sich zugezogen haben z. B. wegen angeborener Dummheit, wegen eines schlechten Organs zum Sprechen, wegen Mangels an Gedächtniß, u. s. w.; dann auch nicht wegen Fehler, welche sie unwissend, vielleicht sogar aus guter Absicht begingen, oder wegen Handlungen, die gleichgiltig sind, oder deren

natürliche Folgen sie von selbst fühlen und die sie deshalb schon bereuen und verabscheuen.

b. Womit ist zu strafen?

Für die Schule eignen sich folgende Strafmittel:

1) Der Tadel.

Soll er wirksam sein, so kommt es dabei auf das rechte Verhalten des Lehrers an:

a) Der Lehrer muß durch seine gesammte Persönlichkeit sich die Liebe und Achtung der Schüler erworben haben, ohne welche er höchstens äußerlich regeln und zwingen, nicht aber eine innere Besserung und Erhebung bewirken kann.

b) Es ist ihm dringend anzurathen, daß er bei allen, namentlich bei dem die Aufmerksamkeit und das Arbeiten der Kinder betreffenden Tadel mit sich zu Rathe gehe und sich prüfe, ob er es nicht etwa selbst ist, der denselben verdient, weil er durch eigenes Versehen und durch pädagogische Mißgriffe die Schüler zu jenen Fehlritten hingeführt, welche er zu rügen im Begriffe steht.

c) Jeder Tadel werde kurz ausgesprochen und gestalte sich nur nicht zu einer Strafpredigt.

Je schwächer die Lehrer sind, desto mehr scheinen sie, gleich den schwachen Müttern, zu solchen Strafpredigten geneigt. Am wenigsten jammere man beim Tadel über die Verdorbenheit der Kinder oder erinnere sie an den Aerger, den sie ihrem guten Lehrer verursachen. Appellationen an das Mitleid der Kinder verfehlen ganz ihren Zweck; der Schwache respektirt nur den Starken.

d) Aller erbitternde, das Gelächter der Mitschüler erregende Spott ist beim Tadel um so mehr zu vermeiden, als letzterer nur ein Ausfluß der Liebe des Lehrers sein soll.

e) Durch den Tadel darf nie das Selbstgefühl unterdrückt, im Gegentheil soll neben demselben auch des Gelingenen mit Anerkennung gedacht werden.

Es gibt einen Unterricht und eine Erziehung, wo der Geist wahrer christlicher Liebe fehlt, und wo des Erziehers Handlungsweise nur eine ununterbrochene Reihe von Unterdrückungen des Selbstgefühles der Jugend ist. Dies ist vielfach dann der Fall, wenn der Lehrer bei vorkommenden Anlässen gewöhnt ist, mit sämtlichen Kindern über Bausch und Bogen zu zanken und sie alle ohne Ausnahme zu tadeln. Schuldige werden da mit den Unschuldigen betroffen, und die ersteren in diesem Bewußtsein desto gleichgiltiger gegen den verdienten Tadel, während die letzteren sich durch den unverdienten mißgestimmt fühlen und Zweifel über die Gerechtigkeit und den Scharfblick ihres Lehrers empfinden. Auch damit kann der Lehrer das Ehrgefühl der Kinder untergraben, wenn er die Rolle eines

Unglückspropheten übernimmt und ihnen voraussagt, daß sie unnütze Glieder der menschlichen Gesellschaft werden müßten, daß es ihnen gewiß einstens schlecht gehe, daß sie als Bettler und Tagediebe u. s. w. enden würden.

Wo dagegen der Lehrer es versteht, zur rechten Zeit und im rechten Maße das Selbstgefühl des Zöglings zu wecken und zu steigern, da wird er nicht nur die freudigste Lernlust hervorrufen, sondern auch die Kraft stärken und das Schwierigste leicht, und das unmöglich Scheinende möglich machen.

2) Das Verbieten der Theilnahme an den gewöhnlichen kindlichen Vergnügungen z. B. am Spiele oder an einem Spaziergange, u. s. w.

Dieses Mittel darf nur in seltenen Fällen und bei solchen Kindern angewendet werden, für welche dies wirklich eine Entsaugung ist.

3) Das Nachsitzen, wodurch dem Kinde auf eine gewisse Zeit die Freiheit genommen wird.

Zur Abbüßung dieser Strafe darf in der Volksschule zunächst niemals ein anderes Local als das Schulzimmer benützt werden. Sodann gelte es als Regel, daß die nachsitzenden Kinder nie ohne Aufsicht und zweckmäßige Beschäftigung bleiben dürfen.

Auch ist den Eltern der Kinder von der Strafe Nachricht zu geben, damit diese wissen, warum dieselben zu spät nach Hause kommen, und erfahren, daß ihr Betragen tadelnswerth war. Bedenklich erscheint es, das Nachsitzen übermäßig zu verlängern, besonders es über das Mittagessen auszu dehnen. Ein solches Fasten ist der Gesundheit mancher Kinder nachtheilig; jedenfalls ist die Aufmerksamkeit für den Nachmittagsunterricht dahin.

Die Strafe des Nachsitzens findet am natürlichsten dann ihre Anwendung, wenn Schüler ihre Arbeiten entweder gar nicht oder höchst nachlässig angefertigt haben.

4) Die Absonderung von den übrigen Kindern.

Diese Strafe ist zweckmäßig für Diejenigen, welche durch Muthwillen und Schwachhaftigkeit ihre Nachbarn wiederholt stören.

5) Das Heruntersetzen.

Es darf nur seine Anwendung finden nach unzweifelhaft längerer Unaufmerksamkeit und Trägheit, keineswegs aber nach einer einmal nicht beantworteten Frage oder nach einer einmal nicht gelösten Aufgabe oder gar je nach Zufälligkeiten und Willkür.

6) Körperliche Strafen.

Sie sollen nur dann erst vorkommen, wenn alle sonstigen Versuche unzureichend gewesen sind. Es gibt Schulen, in welchen sie ganz entbehrt werden können, während in anderen die Nothwendigkeit sie erfordert. Jedenfalls soll der Lehrer bei Anwendung derselben doppelt vorsichtig sein, sowohl in Hinsicht auf das Maß, als auch in Betreff der Art und Weise.

Jede körperliche Züchtigung, welche das Maß überschreitet, zur Härte wird oder gar die Gesundheit des Kindes gefährden kann, ist des Lehrers und der Schule vollkommen unwürdig. Darum sind Strafen, welche das Gepräge der Rohheit, Gemeinheit und Grausamkeit haben, wie z. B. Haarzauen,

Schlagen mit der Faust, Ohrenreißen u. dgl. durchaus zu vermeiden. Am passendsten ist für körperliche Züchtigungen die Ruthe. Wird damit eine Strafe vollzogen, so muß es in einer durchaus anständigen Weise geschehen, so daß dadurch das Schamgefühl des Kindes niemals verletzt wird. Daher empfiehlt es sich, die Schläge auf die flache Hand zu geben. Alle umständlichen, weitläufigen, die Angst des Kindes steigernden Vorkehrungen sind zu vermeiden, weil sie unnatürlich sind und der Strafe das Gepräge der wahrhaft väterlichen Züchtigung rauben. Dieselbe ist vielmehr gewöhnlich unmittelbar nach der ungesetzlichen Handlung und in einer Weise zu vollziehen, daß der Gezüchtigte und dessen Mitschüler immer bemerken können, wie den Lehrer die Anwendung dieses äußersten Mittels schmerzt.

Sollte der Fall eintreten, daß außerordentliche Fehler, wie nachhaltiger Trotz, Unredlichkeit, Bosheit und dergleichen eine sogenannte *exemplarische*, also außergewöhnlich strenge Züchtigung erforderten; so scheint es zweckmäßig, diese nur nach Rücksprache mit dem Seelsorger, als Localschulinspector, vorzunehmen.

Zu den körperlichen Züchtigungen rechnet man auch das Herausknieenlassen, welches früher in manchen Schulen so sehr an der Tagesordnung war, daß man oft ganze Reihen Knieender antreffen konnte. Wir können diese Strafweise nicht billigen, weil sie den Beurtheilten von der Theilnahme am Schulunterrichte wegen der unbequemen und oft schmerzhaften Stellung, sowie auch die Aufmerksamkeit der Mitschüler vom Lehrer abzieht.

c. Regeln bei Ertheilung von Strafen.

1) Vor Ertheilung einer Strafe überlege man, welche für die Besserung des betreffenden Kindes die zweckmäßigste sei.

Es kommt dabei auf die Individualität, die körperliche und sonstige Beschaffenheit des zu Strafenden vorzüglich an. Umfassende Regeln lassen sich bei der Mannigfaltigkeit der Charaktere und Fälle nicht geben, und Vieles muß der richtigen Urtheilskraft, dem Gefühle und pädagogischen Takte des Lehrers überlassen bleiben.

2) Jede Strafe muß so ertheilt werden, daß das Kind fühlt und erkennt, der Lehrer strafe im Auftrage und Sinne eines höheren Richters, zwar ernst und streng, aber mit Trauer über die Nothwendigkeit.

Damit ist zugleich darauf hingedeutet, daß die Forderung, der Erzieher solle beim Vollzuge der Strafe kalt und ruhig bleiben, größtentheils falsch ist. Eine edle Entrüstung, der Ausdruck gerechten Unwillens, Schmerz über die strafwürdige That sind mit der Strafe nothwendig verbunden, sobald ein christliches Lehrer straft, und sichern dieser den erforderlichen moralischen Eindruck. Dagegen hat sich der Lehrer sorgfältig vor Leidenschaftlichkeit und jener Art der Strafe zu hüten, welche ihr das Gepräge der Selbststrafe gibt. Jeder brave Lehrer muß so strafen, daß er nicht zu erschrecken braucht, wenn während des Strafaktes ein Vorgesetzter zu ihm heranträte, oder wenn ihm Jemand während desselben einen Spiegel vorhielte ¹⁾.

1) Ueber Belohnung und Bestrafung siehe die Volksschulkunde von Kellner.

§. 80.

b. Die Stärkung des Willens.

Es ist nicht genug, daß der Wille des Menschen sich für das Gute bestimme, er muß auch immer mehr erstarken, immer fester werden, damit er im Guten verharre. Diese allmähliche Erstarkung wird bewirkt durch stetige Uebung und Gewöhnung, sowie durch die Heilung sittlicher Gebrechen.

1. Die Uebung und Gewöhnung im Allgemeinen.

Uebung und Gewöhnung kommen darin überein, daß sie eine öftere Thätigkeit zu gewissen Zwecken fordern. Beide erstreben die Fertigkeit in bestimmte Verrichtungen, die Uebung mehr in natürlichen und sinnlichen, die Gewöhnung mehr in sittlichen Handlungen. Erstere ist daher vorzugsweise Sache des Unterrichtes, letztere Sache der Disciplin.

a. Die Uebung im bereits erworbenen Können ist in so fern von bedeutendem Einflusse auf den Willen, als sie die Fertigkeit erzeugt, wodurch die Thätigkeit eine freie und freudige wird und Befriedigung gewährt.

Es ist ein Unglück, daß manche Lehrer aus übergroßer Hast schon zu neuen Thätigkeiten im Rechnen, Schreiben u. s. w. schreiten, ehe die vorangegangenen durch fleißige Uebung zur Fertigkeit gesteigert worden sind, woher es dann kommt, daß die Kinder in Allem stümpfern, mit ihren mangelhaften Leistungen sich und den Lehrer quälen und nie zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangen.

Das Hauptmittel in der Schule, die Kinder fleißig und fertig zu üben, sind die Schul- und Hausaufgaben, deren Besprechung in die allgemeine Unterrichtsstunde gehört.

b. Wie nothwendig die Gewöhnung für die Ausbildung des Willens ist, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß Kindern oft die Gründe, warum diese oder jene Handlung Pflicht ist, noch nicht klar gemacht werden können, daß aber diese Pflicht um so eher erkannt und lieb gewonnen wird, je mehr das Kind gerade durch die Gewöhnung an sich selbst das Wohlthätige, Befriedigende und Beglückende pflichtmäßiger Thätigkeit und Selbstüberwindung erfährt.

Allzugroße Strenge wird jedoch einschüchtern, die freudige Thätigkeit hindern und somit einer freien, vernünftigen Gewöhnung hinderlich sein. Dasselbe gilt freilich auch vom Gegensatz, von der übertriebenen Milde und Nachsicht, welche zwar nicht einschüchtert, dafür aber die Schlassheit, Nachlässigkeit und Willensschwäche überhaupt begünstigt, ohne das Kind zum rechten Bewußtsein seiner Kräfte kommen zu lassen.

Vorbemerkung.

Es kann hier nicht von allen möglichen Tugenden, welche das Herz des Christen zieren sollen, die Rede sein, sondern nur von denjenigen, welche zu den Standespflichten des christlichen Kindes und Schülers gehören. Ohnedies wird die frühzeitige Gewöhnung der Schulkinder an ein religiöses Leben, welches die notwendigen christlichen Tugenden in sich begreift, bei dem Religionsunterrichte in der speziellen Unterrichtskunde behandelt.

Was die Gewöhnung der Kinder an jene Tugenden betrifft, welche von ihnen, ihrem besonderen Stande nach, zunächst zu verlangen sind, so muß die Grundlage zu denselben die christliche Selbstverleugnung bilden.

Das sittliche Verderben besteht nämlich darin, daß der Mensch sich so gern von Gott wendet und im Irdischen verliert. Es steht in ihm die Selbstsucht mit ihren zwei Nesten, der Sinnlichkeit und dem Stolze, oben an. Je nachdem der Mensch an dem einen oder dem anderen Aste sich festhält, erscheint er entweder als Slave der sinnlichen Lüste oder als ein von Gott getrennter Geist in thörichter Selbsterhebung. Es ist darum des Christen Aufgabe, daß er gegen die Selbstsucht, gegen die böse Lust kämpfe und Gott ähnlich zu werden trachte, d. i. daß er die Sinnlichkeit dem Geiste, diesen aber Gott unterordne. Das ist die christliche Selbstverleugnung, welche der edelste und höchste Akt des menschlichen Willens ist. Sie hat zwei Bestandtheile, wovon der eine die Unterwerfung der Sinnlichkeit unter den Geist, der andere die Hingabe des Geistes an Gott in sich begreift. Mit dieser christlichen Selbstverleugnung muß früh begonnen werden, damit sie zur Angewöhnung und zum fortdauernden und ununterbrochenen Geschäfte des ganzen Lebens werden kann.

a. Gewöhnung an Gehorsam.

§. 82.

Nur dadurch, daß das Kind sich willig und gern der Leitung seiner Erzieher hingibt, kann es erzogen werden. Zudem ist der Gehorsam eines jeden Menschen Pflicht; er muß geübt werden in der Kirche, im Staate und in einem jeden geselligen Verkehr.

Soll aber derselbe in dem Kinde zur Tugend werden, so muß es jede Anordnung seiner Vorgesetzten vollständig, pünktlich und rasch vollziehen und allmählig mit seinem Herzen und Verstande dem Befohlenen zustimmen lernen.

Praktische Regeln für die Gewöhnung an die Tugend des Gehorsams sind folgende:

1) Der Zögling muß glauben, daß der Gehorsam ein Gebot Gottes ist.

2) Sein Gehorsam muß sich auf Achtung und Liebe und auf die

festen Ueberzeugung gründen, daß Alles, was ihm befohlen wird, zu seinem Besten gereiche.

3) Der Erzieher soll nicht mehr befehlen, als das wahre Wohl des Zöglings erheischt, desto fester aber auf das Beobachten des einmal Befohlenen halten.

4) Auch darf er sich nicht durch Laune, Parteilichkeit oder Born zum Befehlen hinreißen lassen.

§. 83.

b. Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit und Fleiß.

1) An Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt sich das Schulkind durch eine gute Schulordnung, wo Alles zu seiner Zeit, an seinem Orte und mit möglichster Vollkommenheit geschehen muß.

2) Der Fleiß ist die beharrliche Anwendung der Kräfte, um Etwas immer vollkommener zu machen.

Es kommt dabei darauf an,

a. daß er hervorgehe aus dem Gefühle der Pflicht;

b. daß er begleitet sei von der Aufmerksamkeit und dem Frohsinne;

c. daß er sich bis zur Ausdauer und Regelmäßigkeit steigere.

Wichtig ist es, die Kinder nicht alles Mögliche anfangen, sondern sie das Angefangene auch gut durchführen und vollenden zu lassen. Ebenso wichtig ist die Regelmäßigkeit. Diese bezieht sich auf die Zeit, die Gegenstände und die Geisteskräfte.

Für die Gewöhnung der Kinder an Fleiß merke man sich folgende Regeln:

a. Er werde dem Kinde von seinem Eintritte in die Schule bis zu seinem Austritte aus derselben zur unabweisklichen Pflicht gemacht und zwar um so mehr, je älter es wird, und je ernster der Gegenstand ist.

b. Die Uebung im Fleiße ist auch hier eine Hauptsache. Der Lehrer lasse nicht ab, bis der Zögling eine Sache, ein Pensum so gut gemacht hat, als es ihm möglich ist. Die Kinder gewöhnen sich allmählig von selbst an eine fleißige Arbeit, wenn sie merken, daß eine oberflächliche nie geduldet wird.

c. Man errege in den Kindern einen edlen Wettstreit, indem man sie stets ihre Arbeiten und Leistungen unter sich vergleichen und beurtheilen läßt.

d. Man bediene sich zweckmäßiger Belohnungen für die Fleißigen, einer angemessenen Bestrafung für die Nachlässigen.

c. Die Gewöhnung an Reinlichkeit und Schamhaftigkeit, Genügsamkeit und Sparsamkeit. §. 84.

1) Bei der Ausbildung des ästhetischen Sinnes haben wir bereits von der Gewöhnung an Reinlichkeit gesprochen.

2) Eine wahrhaft heilige Pflicht ist es ferner, daß der Erzieher die Schamhaftigkeit, diesen Engel der Unschuld, im Zöglinge mit gewissenhafter Sorgfalt erhalte.

Da muß er denn Alles, was darauf Bezug hat, wachsam ins Auge fassen, insbesondere muß er die Gottesfurcht fördern, das Gewissen wach erhalten, das Wohlgefallen am Sittlichen und Edlen, das Mißfallen am Unedlen, Häßlichen und Schamlosen erwecken und beleben. Verletzungen der Schamhaftigkeit, unsittliche Reden, Lieder und Handlungen, Entblößungen, nachlässigen Anzug untersage man mit Ernst und bestrafe diese Fehler unter Umständen sogar streng.

3) Liebe zur Genügsamkeit und Sparsamkeit erwecke man in den Kindern durch sein eigenes Beispiel; ferner dadurch, daß man sie gewöhnt, mit Wenigem zufrieden zu sein, sich manchmal etwas Erlaubtes zu versagen, sich Das zurückzulegen, was man leicht entbehren kann, und von dem Ersparten einen guten Gebrauch zu machen.

d. Gewöhnung an Offenheit, Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe und Rechtlichkeit. §. 85.

1) Wenn Kinder Etwas auf dem Herzen haben, dessen sie sich schämen, werden sie zurückhaltend. Sie verschließen ihr Inneres mehr solchen Menschen, die sie zu fürchten haben, die sie roh und rücksichtslos behandeln und von denen sie wissen, daß sie nur bei Verschlossenheit durchkommen. Darum soll man

a. dem Zöglinge mit einem offenen, liebevollen Benehmen, aus dem der Geist der christlichen Nächstenliebe spricht, entgegenkommen und ihn die Erfahrung machen lassen, daß man nicht etwa strenger Richter, sondern liebevoller Vater und Freund sein wolle, dem es nie um die Strafe, sondern um wahre Besserung zu thun sei.

b. Man soll den Zögling frei und offen handeln lassen und darüber wachen, daß die erste Lüge nicht gelingt.

c. Das Geständniß über einen begangenen Fehler soll der Erzieher nicht eher abfordern, bis er sich überzeugt hat, daß derselbe von dem Zöglinge begangen worden ist.

d) Ebenso wichtig, als die Pflege des Wahrheits sinnes ist auch die Pflege des Rechts sinnes.

So sehr derselbe an jedem Menschen, besonders aber an den Kindern gefällt, so zeigt er sich bei vielen doch nicht in allen Verhältnissen. Das Kind verfehlt sich gern dagegen durch Verhehlung des Gefundenen, durch heimliches Entwenden des Eigenthums der Eltern, durch Stehlen von Obst, selbst durch Betrug und Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Hauptmittel zur Wahrung des Rechts sinnes im Herzen des Kindes sind:

a. Man suche ihm eine heilige Scheu gegen fremdes Eigenthum einzupflanzen.

Handelt es sich nur um eine Feder, einen Apfel, um die kleinste Kleinigkeit, so werde immer und überall zu Gemüth geführt, daß jede Unredlichkeit eine Sünde ist und unter keiner Bedingung vorkommen soll.

b. Man bekämpfe im Zöglinge die Eitelkeit, Habsucht, Raschhaftigkeit, Lieblosigkeit, den Neid u. s. w.

c. Man fahre auf einen bloßen Verdacht hin nicht gleich auf den Zögling los, am wenigsten in Gegenwart Anderer, vielmehr handle man vorsichtig und schone der Ehre des Kindes.

d. Nur dann muß die Strafe öffentlich vorgenommen werden, wenn eine begangene Unredlichkeit auch den übrigen Schülern bekannt geworden ist.

e. Gegen wiederholte oder bedeutende Fehltritte sind unter Umständen körperliche Züchtigungen anzuwenden.

f. Es versteht sich von selbst, daß auch auf Zurückgabe oder auf Ersatz gedrungen werden muß.

§. 86. e. Gewöhnung an Verträglichkeit, Bescheidenheit, Höflichkeit und Gefälligkeit.

1) Das Kind soll die Fehler Anderer ertragen und soll nachgeben lernen, so lange das ohne wirklichen Schaden und ohne Verletzung einer höheren Pflicht geschehen kann. Es wird in dem Grade verträglich werden, in welchem es von wahrer Nächstenliebe beseelt ist, seine eigenen Fehler und Schwächen erkennt und die Rücksicht Anderer ansprechen muß.

Unverträgliche und mürrische Kinder bringe man mit freundlichen in Berührung; hilft das nicht, so sondere man sie ab.

2) Wie nothwendig die Bescheidenheit der Jugend ist, bedarf keines Nachweises. Sie ist eine Schwester der Demuth und kann ohne

diese nicht existiren. Man dringe daher bei den Kindern auf Achtung vor allen Menschen, auch den niedrigsten, und bewahre sie vor Vorwitz, Eitelkeit, Dreistigkeit und Ungenügsamkeit.

3) Was die Höflichkeit und Gefälligkeit anbelangt, so sorge man dafür, daß im Zöglinge der Sinn für das Wahre, Schickliche und Anständige geweckt und genährt werde.

Hierzu ergeben sich viele Gelegenheiten. Der Zögling sitzt und steht; er geht und kommt; er arbeitet und ruht; er redet, fragt und antwortet; er kommt zu verschiedenen, mitunter angesehenen Personen; er hat Aufträge auszurichten u. s. w. Diese und ähnliche Beziehungen veranlassen Sitten, mithin auch Sittenartigkeit, und zwar die rechte, wenn der Erzieher es versteht, den rechten Geist der Höflichkeit hineinzubringen.

Grobe Verstöße gegen Artigkeit und Gefälligkeit in Bezug auf Vorgesetzte, Eltern, Fremde müssen stets nachdrücklichst geahndet werden.

3. Die Heilung sittlicher Gebrechen. — Die Behandlung lügenhafter §. 87. und unzüchtiger Kinder.

Ohne Zweifel wäre es weit tröstlicher, die heranblühende Jugend rein und unentweiht zu bewahren, als sie von ihrem Falle aufrichten und vielleicht Wunden heilen zu müssen, welche bereits in Eiterung übergegangen sind. Leider finden sich schon beim Eintritte in die Schule und noch mehr während des vieljährigen Besuches derselben an nicht wenigen Kindern sittliche Gebrechen, welche bereits große Fehler sind oder es im späteren Alter noch werden können. Wir müssen daher nach den Mitteln fragen, durch welche die Heilung solcher Zöglinge bewirkt werden kann.

1) Nothwendig ist vor Allem die Entdeckung der Fehler und ihrer Quellen. Diese Entdeckung ist oft nicht leicht, weil Jeder seine sittlichen Schwächen zu verbergen sucht. Und je entehrender und unheilbringender dieselben sind, desto mehr wird sich der junge Sünder bemühen, sie in ein undurchdringliches Dunkel einzuhüllen. Der Erzieher bedarf deswegen sehr großer Wachsamkeit, eines durch Erfahrung geschärften Blickes, und eines gewissen Vertrauens bei den Schülern, um das Uebel zu entdecken.

2) Nach der Entdeckung des Fehlers und seiner Quelle muß auf die Umwandlung der Gesinnung des Fehlenden hingearbeitet werden.

Denn was nützte die einmalige Verhütung eines Fehltrittes, wenn die Gesinnung nicht eine andere würde? Das hieße zwar das Unkraut ausreißen, aber die Wurzel stehen lassen. Diese Umwandlung ist freilich

zunächst das Werk der göttlichen Gnade, aber die menschliche Mitwirkung und Nachhülfe darf dem schwachen Kinde nicht fehlen. Und wer eignet sich mehr dazu, als sein vertrauter Erzieher?

3) Endlich ist noch erforderlich die Wiederverföhnung mit Gott durch das Sakrament der Buße, über welches Erziehungsmittel wir uns bei Besprechung des Religionsunterrichtes (Siehe II. Theil, S. 154—156) weiter verbreiten werden.

Wir halten es für unnöthig, die verschiedenen Jugendfehler einzeln anzuführen und für jeden die Art und Weise seiner Heilung anzugeben. Wer Das, was bisher über die Ausbildung der körperlichen und geistigen Anlagen gesagt wurde, gehörig erfaßt hat, wird dieser speziellen Anweisung leicht entbehren können. Nur zwei Fehler dürfen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, nämlich die Lüge und die Unzucht.

a. Was das Lügen anbelangt, so hat es bei den Kindern, wie bei den Erwachsenen verschiedene Quellen. Eine Hauptquelle ist die falsche Scham, eine andere die Unbesonnenheit, eine andere die Furcht, eine andere das Wohlgefallen an allerlei schlaunen Erfindungen und noch eine andere das böse Beispiel.

Es ist keine Neigung allgemeiner in den Menschen verbreitet, als die zur Lüge und zur Verstellung; denn viele hundert unebene Dinge scheinen durch dieselbe geebnet zu werden.

Der Erzieher hat gegen die Lüge eifrigst zu arbeiten, weil sie das sittliche Gefühl des Menschen so sehr schwächt und deshalb jeder Sünde den Eingang bereitet. Bei der Behandlung lügenhafter Kinder sind folgende Regeln zu bemerken:

- 1) Man suche die Lüge in ihrem ganzen Umfange zu erkennen.
- 2) Man erforsche die Quelle der Lüge und suche diese zu verstopfen.
- 3) Man behandle das Kind ganz offen und erlaube sich am wenigsten, durch Lügen Lügen zu entdecken.
- 4) Den hochmüthigen, prahlenden Lügner stelle man in seinen Schwächen dar. *Henrich*
- 5) Den, welcher aus falscher Scham und Furcht gelogen hat, behandle man das erstemal mit großer Zartheit.
- 6) Den unbesonnenen, geschwätzigen, zerstreuten Lügner beschäme man.
- 7) Den romanhaften Lügner nehme man ernst, damit er die strenge Wirklichkeit von den Geweben der Einbildung unterscheide.
- 8) Den, welchem das Lügen schon ganz zur Gewohnheit geworden ist, behandle man als einen Schwachen und setze ihm einen Vormund, auf dessen Bestätigung nur seine Ausfagen gelten.

Die Schule muß um so ernster gegen die Lüge auftreten, da der häusliche Kreis hier in der Regel so wenig baut, so viel zerstört.

b. Bezüglich der Unzuchtsünden wollen wir uns auf das Nothwendigste beschränken. Wir reden nicht weiter davon, wie dieses beklagenswerthe Uebel Körper und Geist zerstören und den Menschen für Zeit und Ewigkeit unglücklich machen kann, sondern wollen nur auf die Verhütung, Entdeckung und Heilung desselben kurz aufmerksam machen.

1) Um jede Art von Unzucht sorgfältig zu verhüten, müssen die Gefahren und Anlässe dazu nach Kräften beseitigt werden. Dergleichen sind:

a. Von Seiten des Körpers: Verzärtelung und Verweichlichung, zu nahrhafte, starkgewürzte, das Blut in Wallung bringende Speisen und geistige Getränke, zu langes Schlafen in warmen Federbetten und mancherlei Unanständigheiten und Frechheiten, welche wir nicht näher beschreiben wollen.

b. Von Seite des Geistes: Verunreinigung der jugendlichen Einbildungskraft durch äußere oder innere Veranlassung.

c. Von Seite der Umgebung und des Umganges: Schlechte Reden und Beispiele oder absichtliche Verführung u. s. w.

Weil dieses Laster besonders lichtscheu ist und sich in Finsterniß und Schlupfwinkel zurückzieht, wird es sehr schwer und meistens erst spät entdeckt,

Die Kennzeichen, welche man gewöhnlich zur Entdeckung desselben angibt, sind durchaus nicht zuverlässig; sie können auch oft bei unschuldigen Kindern vorkommen, während sie bei den schuldigen, welche einen starken, gesunden Körper haben, fehlen. Deswegen sei der Erzieher in seinen Vermuthungen vorsichtig, hüte sich vor unbegründetem Mißtrauen und schreite nicht eher ein, als bis er sicher ist.

Gewöhnlich gibt man folgende Kennzeichen an:

a. Ein blaßes, bleifarbiges Gesicht mit tiefliegenden Augen, frühes Altern, vorzeitige Erschöpfung des Körpers.

b. Plötzliche Abnahme der früheren Munterkeit, Menschenscheue, die sich besonders im verlegenen Blicke äußert, das Zurückziehen an einsame Orte und das zu lange Verweilen an diesen, u. s. w.

c. Auffallende Zerstreung, Gedächtnißschwäche, fortdauernde Unaufgelegt-heit zu ernstern Beschäftigungen, ein starres Hinbrüten u. s. w.¹⁾

3) Am schwersten ist die Heilung dieses Uebels. Körperliche Strafen sind hier größtentheils nicht am Orte. Sie können höchstens versucht werden, wenn alle anderen Besserungsmittel fehlgeschlagen sind.

Meistens wird folgender Weg der beste sein:

a. Man bringe, ohne zu übertreiben, vorerst durch ernste und liebevolle Belehrungen den Zögling zur Einsicht seines beklagenswerthen Zustandes; denn bei Kindern ist doch in vielen Fällen die Unwissenheit der Grund dieser Ausartung.

b. Man bewege denselben aus religiösen Gründen, die man ihm vorführt, zur Sinnesänderung.

c. Man ermuthige alsdann den betroffenen Sünder, seinen ganzen unseligen Zustand seinem Beichtvater ohne Furcht zu entdecken und sein Gewissen, das vielleicht schon lange schuldbelastet war, zu reinigen.

d. Man entferne von nun an Alles vom Zöglinge, was bisher die nächste Veranlassung zu diesem Vergehen war.

Gar nicht genug warnen können wir besonders den jungen Lehrer, vielleicht dieses große Uebel selbst zu veranlassen, während er es aus guter Absicht verhüten will. Diese Unvorsichtigkeit kann man begehen, wenn man zum Voraus, ohne hinreichenden Grund, von allen Kindern etwas Schlechtes vermuthet, während

1) Wir rathen ernstlich dem Lehrer ab, die im Ueberflusse erschienenen, markt-schreierischen Schriften gegen dieses Laster zu lesen, darnach zu verfahren oder einem jugendlichen Sünder sie gar zu lesen zu geben. Verständige Aerzte warnen vor dergleichen literarischen Erscheinungen, durch welche man Diejenigen, denen man vor Allem wieder Muth und Vertrauen auf die noch in ihnen wohnende sittliche Kraft einflößen sollte, nur in Angst und Schrecken versetzt und sie zur Verzweiflung bringt.

doch die Nächstenliebe gebietet, jedes so lang für sittlich rein zu halten, als man nicht vom Gegentheile überzeugt ist, und auch die Erfahrung bestätigt, daß es, Gott sei Dank, immer noch recht viele unschuldige Kinder und unschuldige junge Leute gibt. Deswegen soll man nicht beständig auf Entdeckung solcher Gebrechen ausgehen wollen, da aber, wo sie sich gleichsam selbst entdecken, in der Untersuchung mit größter Klugheit und Vorsicht verfahren.

Einem jungen Lehrer möchten wir durchaus rathen, dem Geistlichen seine Bedenken oder Wahrnehmungen mitzutheilen und ihn zu bitten, die Untersuchung, welche nicht in Gegenwart der übrigen Kinder vorgenommen werden darf, selbst zu leiten.

Ist es schon eine recht beklagenswerthe Sache, wenn ein Lehrer ohne Absicht, nur aus Unklugheit den Kindern Aergerniß geben würde, wie erst, wenn dies, was Gott verhüten wolle, mit Absicht geschähe! Ein furchtbares Wehe ruft über einen solchen Verführer der Heiland selbst, und auch der Arm der weltlichen Gerechtigkeit belegt ihn mit den schwersten Strafen!

§. 88.

A n h a n g.

Einfluß des Temperamentes, des Alters und des Geschlechtes auf den Entwicklungsgang der Kräfte des Kindes.

Wenn schon die Ungleichheit der Körper- und Geisteskräfte in den verschiedenen Individuen von Geburt aus Ursache einer ungleichen Entwicklung derselben ist, so übt noch weiter die Verschiedenheit des Temperamentes, des Alters und des Geschlechtes einen nicht unbedeutenden Einfluß in dieser Beziehung aus.

§. 89.

I. Das Temperament.

Darunter versteht man die durch die Beschaffenheit des Blut- und Nervensystems bedingte eigenthümliche Naturanlage des menschlichen Gefühls- und Begehrungsvermögens.

Bezüglich des Temperamentes offenbart sich eine große Verschiedenheit. Bei dem Einen ist das Gefühl leicht und schnell, aber nicht für die Dauer erregbar; bei dem Anderen ist die Gefühlsregung langsam und weniger auffallend, aber dauernder und tiefer; bei dem Dritten und Vierten finden dieselben Verschiedenheiten in Hinsicht auf das Begehrungsvermögen und seine Erregbarkeit statt.

Man unterscheidet:

a) Das sanguinische Temperament.

Der Sanguiniker hat ein leicht bewegliches Gefühl, das aber nicht von Dauer ist, weil es jedem Eindrücke offen steht. Er ist gelehrig, aber vergeßlich, gutmüthig und dienstfertig, wo es nicht viel Anstrengungen kostet, frohsinnig